

Aussteller-Reglement 2020

1. Zweck der Ausstellung

Zweck der Ausstellung ist die Information und Sensibilisierung einer möglichst breiten Bevölkerungsschicht. Unterwasserfotografen/-filmern und Tauchclubs/-gruppen soll eine gemeinsame Plattform für den Austausch in der Unterwasserfotografie und -film geboten werden.

2. Aussteller

Teilnahmeberechtigt sind Unterwasserfotografen und -filmer aus allen Regionen der Schweiz. Eine Verbandszugehörigkeit ist nicht Bedingung.

Der Fotograf/Filmer hat die Möglichkeit, sich als Anbieter von Foto- und Filmdienstleistungen innerhalb der eigenen Ausstellungsfläche zu präsentieren.

Die maximale Ausstellungsfläche ist nicht beschränkt. Die Bilder müssen gerahmt, auf Acrylglas, Alu-Träger, Druck auf Leinwand, Holz etc. sein. Es ist nicht erlaubt einfache Farbausdrucke auszustellen.

Der Fotograf/Filmer ist für den Aufbau und die Gestaltung seines zugewiesenen Ausstellungsplatzes selbst verantwortlich. Das Dokument „Information zur Bilderausstellung“ enthält genaue Anweisungen über die Einrichtungsmöglichkeiten des einzelnen Ausstellungsplatzes.

3. Werbung für Dritte

Werbung für Dritte darf nur nach Genehmigung vom Unterwasserfestival.ch gemacht werden. Dafür ist das Einreichen von Fotos der Werbung notwendig. Wir sind unseren Sponsoren für diesen Anlass gegenüber verpflichtet.

4. Ausstellungsort

Photobastei, Sihlquai 125, 8005 Zürich
3. Obergeschoss



5. Parkplätze / öffentlicher Verkehr

Vor dem Gebäude hat es öffentliche, zahlungspflichtige Parkplätze.

Ab Zürich Hauptbahnhof mit dem Tram Nr. 6, 13 oder 4 bis zum Limmatplatz und dann ca. 4 Minuten Fussweg.

6. Ausstellungsdauer

19. – 29. November 2020

Die Vernissage findet am 19. November 2020 um 18:00 mit Häppchen und Getränken statt. Alle Ausstellflächen sind während der Vernissage durch den Aussteller zu betreuen welcher dem Publikum auch entsprechende Fragen beantworten kann.

7. Öffnungszeiten

Donnerstag – Samstag	17:00 – 21:00
Sonntag	12:00 – 18:00

Das Gebäude ist behindertengerecht umgebaut. Es verfügt über einen entsprechenden Lift, der über die Rampe im Innenhof zugänglich ist, einen Behindertenparkplatz im Innenhof sowie eine Toilette im Erdgeschoss

8. Stellwände

Die Stellwände sind weiss gestrichene Spanplatten von 15 mm Dicke und 2,57 Meter Höhe. Sie eignen sich damit gut für Nägel und Schrauben und genügen höchsten Galerieansprüchen.

9. Licht

Alle Räume sind mit einem Grundlicht bestehend aus Tageslicht-Neonröhren ausgeleuchtet. Weitere Lichtinstallationen durch den Aussteller sind möglich.



10. Strom

Es sind Steckdosen vorhanden. Das benötigte Material, wie Verlängerungskabel, Leuchten, etc., ist durch den Aussteller zu organisieren und nach der Ausstellung wieder zu entfernen.

11. Einrichten / Abräumung

Einrichten

Die Fotos können in der Zeit von Dienstag – Donnerstag in der Zeit von 12:00 - 18:00 selbständig aufgehängt werden. Das benötigte Material zum Aufhängen der Bilder ist Sache des Ausstellers.

Von jedem Aussteller gibt es ein einheitliches Kurzprofil, erstellt vom Unterwasserfestival.ch, welches aufgehängt werden muss.

Für die Anlieferung kann der Innenhof genutzt werden. Über die Rampe gelangt man zum Warenlift. Die Fahrzeuge dürfen nur für das Ausladen den Innenhof benutzen. Es stehen sonst nur öffentliche, zahlpflichtige Parkplätze zur Verfügung.

Abräumung

Die Fotos sind am Sonntag, 29. November 2020, nach Ausstellungsende abzuhängen und müssen bis am Dienstag, 01. Dezember 2020 abgeholt sein. Für die Zeit der Lagerung wird keine Haftung übernommen.

Für die Abholung kann der Innenhof genutzt werden. Über die Rampe gelangt man zum Warenlift. Die Fahrzeuge dürfen nur für das Einladen den Innenhof benutzen. Es stehen sonst nur öffentliche, zahlpflichtige Parkplätze zur Verfügung.

12. Verkauf von Bildern

Der Verkauf von Bildern ist erlaubt und die Abwicklung des Kaufgeschäftes ist Sache des Ausstellers.



13. Versicherung / Aufsicht / Sicherheit / Betreuung

Die Versicherung der Werke ist Sache des Ausstellers. Die Photobastei stellt eine Aufsicht und bewacht das Gebäude mittels Videoüberwachung. Sie garantieren keine flächendeckende Betreuung oder Bewachung und übernehmen keine Haftung für Schäden oder Vandalismus an den ausgestellten Werken und Installationen. Die Betreuung der eigenen Ausstellung ist Sache des Ausstellers.

14. Standmiete

Der Aussteller entrichtet dem Unterwasserfestival.ch die Standmiete im Voraus. Die Höhe richtet sich nach den gemieteten Laufmeter Ausstellfläche, sieht Grundriss der Ausstellung sowie Standlänge / Standmiete. Die Anmeldung gilt dann als definitiv, wenn der Betrag einbezahlt ist. Tritt der Aussteller von seiner Anmeldung zurück, wird die Standmiete nicht zurückvergütet.

15. Standlänge / Standmiete

Room	Stand	Länge einzelner Wände	Totale Länge	Miete
4	A	3.0	3.0	214.50
4	B	4.5	4.5	321.75
4	C	3.9 + 3.0	7.0	500.50
4	D	4.5 + 2.9	7.5	536.25
4	E	3.0 + 2.95	6.0	429.00
4	F	2.9 + 3.0	6.0	429.00
4	G	2.95 + 3.5	6.5	464.75
4	H	3.5 + 4.0	7.5	536.25
4	I	4.2	4.0	286.00
4	K	5.7	5.5	393.25
5	A	5.0	5.0	302.50
5	B	5.9	6.0	363.00
5	C	3.1	3.0	181.50
6	A	4.85 + 3.2	8.0	572.00
6	B	2.05 + 6.75	9.0	643.50
6	C	2.7	2.5	178.75
7	A	4.5	4.5	321.75
7	B	1.7 + 2.95 + 5.75 + 2.95	13.5	965.25
8	A	2.9 + 4.45	7.0	500.50
8	B	4.05 + 3.0	7.0	500.50



16. Unvorhergesehenes Ereignis

Sollte die Ausstellung infolge unvorhergesehener politischer und wirtschaftlicher Ereignisse oder höherer Gewalt nicht stattfinden können, bleiben die Standmieten im Verhältnis zu den bereits entstandenen Kosten verfallen.

17. Feuerpolizei

Die feuerpolizeilichen Anordnungen sind strikte zu befolgen. Es ist verboten offene Feuer zu entfachen. Die Fluchtwege und Feuerlöschposten dürfen unter keinen Umständen versperrt oder die Zugänglichkeit eingeschränkt werden. Der Aussteller erkundigt sich vor Beginn der Ausstellung über die Fluchtwege und den Standort der Feuerlöschposten.

18. Rechte

Die Aussteller bestätigen mit der Anmeldung, dass sie sämtliche Rechte am präsentierten Material besitzen. Das Unterwasserfestival.ch kann für Inhalte nicht haftbar gemacht werden und behält sich vor, Beiträge und Fotomaterial abzulehnen welches nicht ethischen, moralischen und umweltverträglichen Grundsätzen entspricht.

19. Differenzen und Meinungsverschiedenheiten

Bei allfällig vorkommenden Differenzen und Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Unterwasserfestival.ch.

Das Unterwasserfestival.ch